

Merkblatt „Energiekredit Regenerativ“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für allgemeine Maßnahmen gem. Tz. 2.1: Energiekredit Regenerativ (ER7)
- für Photovoltaik-Aufdach-Maßnahmen gem. Tz. 2.2: Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)

Der Energiekredit Regenerativ (ER5, ER6, ER7) wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“ refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Gruppenumsatz) dieser Unternehmen bzw. Freiberufler 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹.

Antragsberechtigt sind in diesem Sinne auch:

- Genossenschaften (z. B. Bürgerenergiegenossenschaften (siehe Tz. 4.5))
- erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Vereine,
- rechtsfähige Stiftungen,
- Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- kommunale Zweckverbände sowie
- Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Privatpersonen,
- landwirtschaftliche Betriebe,
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbstständige Eigenbetriebe,
- sofern ein ER6 nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
sofern ein ER6 nach der De-Minimis-Verordnung bzw. ein ER5 / ER7 beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen (einschließlich Modernisierung) zum Ausbau erneuerbarer Energien in folgenden Bereichen:

2.1 allgemeine Maßnahmen (ER7)

Förderfähig sind Maßnahmen zur Strom- oder Wasserstoffherzeugung auf Basis von regenerativen Energien sowie diesbezügliche Speichersysteme.

Gefördert werden außerdem Investitionsmaßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot, wie betriebliches/überbetriebliches Lastmanagement, um flexible Lasten für das Stromversorgungssystem nutzbar zu machen, sowie zur Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel der systemverträglichen Integration von erneuerbaren Energien in das Energiesystem, auch als singuläre Maßnahmen oder Nachrüstung.

2.2 Photovoltaik-Aufdach-Maßnahmen (ER5 / ER6)

Unter den Verwendungszweck Photovoltaik-Aufdach (ER5, ER6) fallen Photovoltaikanlagen, die auf Dächern oder an Fassaden errichtet werden sowie Batteriespeicher, die ausschließlich aus Photovoltaikanlagen, die auf Dächern oder an Fassaden errichtet wurden, gespeist werden (auch als singuläre Maßnahmen oder Nachrüstung).

2.3 förderfähige Investitionen / Vorhaben

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit der angestrebten Investition in regenerative Energien stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

Vorhaben die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, können ausschließlich beihilfefrei im Energiekredit Regenerativ (ER7) oder Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) gefördert werden.

Generell müssen Maßnahmen zur Stromerzeugung die technischen Anforderungen des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ erfüllen.

Ausschlüsse:

- Grundstückskosten
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- Investitionen in die Erzeugung von Biogas (förderfähig ist hingegen, die Erzeugung von Strom aus Biogas als regenerative Energiequelle)
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, die bereits durch staatliche Förderdarlehen finanziert worden sind

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an

denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig zurückgezahlt sind

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft mit einer Leistung von mehr als 20 MW
- Finanzielle Beteiligungen an Anlagen zur Erzeugung von Strom / Wasserstoff aus regenerativen Energien, sofern diese nicht klar abgrenzbar sind.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

Dieses Förderprogramm erfüllt die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (jeweils aktuellste Version abrufbar im Downloadbereich unter www.lfa.de), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Sofern sich die Summe der für ein Vorhaben beantragten beihilfefreien Varianten des Energiekredits Regenerativ (ER5, ER7) auf mindestens 10 Mio. EUR beläuft, ist es möglich, den Tilgungsbeginn und/oder das Laufzeitende um bis zu 3 Quartale vorzuziehen. Ausgangspunkt hierfür ist die gemäß obiger Regelung beantragte Laufzeitvariante, welche stets die Obergrenzen definiert. Es können nur die Zins- und Tilgungstermine 31.03. / 30.06. / 30.09. / 30.12. gewählt werden. Die Mindestlaufzeit von 3 Jahren darf nicht unterschritten werden. Eine Anpassung der Zinsbindungsfrist, die sich nicht aus der Anpassung des Laufzeitendes (auf unter 10 Jahre) ergibt, ist nicht möglich. Zur Mitteilung dieser gewünschten Vorverlegung siehe Tz. 7.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des

Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 40 Mio. EUR je Vorhaben.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung aller Varianten des Energiekredits Regenerativ gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und der Energiekredit Regenerativ (ER7) werden zu beihilfefreien Zinsen oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Vorhaben zu finanzieren, die Förderungen nach dem EEG bzw. KWKG erhalten.

Der Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, kann bzw. muss der Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen sowie reine Ersatzinvestitionen förderfähig. Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung im Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) ausschließlich auf Basis der De-minimis-VO erfolgen. Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände sowie Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung können

ausschließlich beihilfefreie Förderungen erhalten; sie sind daher nur im ER5 und ER7 antragsberechtigt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben jedoch gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinnahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

4.4 Biomasse, nachhaltige Brennstoffe

Stromerzeugungs- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Nutzung von Biomasse-Brennstoffen (auch Biogas) müssen die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen.

4.5 Blockheizkraftwerke

Blockheizkraftwerke, also Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die sowohl Strom als auch Wärme auf Basis erneuerbarer Energien produzieren, sind beihilfefrei im Energiekredit Regenerativ (ER7) förderfähig.

4.6 Bürgerenergiegesellschaften/-genossenschaften

Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG (§ 3 Nr. 15) sind, aufgrund ihrer Bedeutung für die Energiewende speziell im ländlichen Raum, als Gesellschaftsform per se antragsberechtigt.

4.7 Contracting (Anlagencontracting)

Investitionen im Rahmen von (Anlagen-)Contracting-Konstruktionen sind förderfähig, sofern es sich nicht um reine Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit handelt, sondern auch (Energie-) Dienstleistungen erbracht werden (z. B. Wartungsarbeiten).

Die Investition muss im wirtschaftlichen Risiko des Contractors liegen. Der Contractor muss die Antragsvoraussetzungen erfüllen und gleichzeitig Investor und Betreiber der Anlage sein. Auch der/die Contractingnehmer müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllen.

Die Laufzeit des Contracting-Vertrags muss mindestens so lang sein, wie die Laufzeit des beantragten Kredits.

4.8 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.9 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.10 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.11 Wasserstoff, erneuerbar

Erzeugungsanlagen für Wasserstoff aus regenerativen Energien (erneuerbarer Wasserstoff) können nur gefördert werden, wenn ausschließlich Energie aus erneuerbaren Energiequellen genutzt wird. In diesem Zusammenhang darf die Energie allerdings nicht aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas stammen (vgl. Art. 2 Nr. 102c AGVO).

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können alle Varianten des Energiekredit Regenerativ mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, können ausschließlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden, die – wie der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und der Energiekredit Regenerativ (ER7) – keine staatlichen Beihilfen enthalten.

Falls zum Energiekredit Regenerativ (alle Varianten) auch Mittel aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard – beantragt werden, ist der beantragte LfA-Kredit auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Programms Erneuerbare Energien – Standard – anzurechnen.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Für den Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) kann bei nicht ausreichender Absicherung alternativ bzw. bei Darlehen von über 2 Mio. EUR auch eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Das Angebot zur Risikoentlastung steht Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunalen Zweckverbänden sowie Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung nicht zur Verfügung.

Eine Darlehenssplittung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Sofern die für ein Vorhaben beantragten ER5 / ER7 zusammen mindestens 10 Mio. EUR ausmachen und abweichende Termine bzgl. Tilgungsbeginn und/oder Laufzeitende (siehe Tz. 3) gewünscht werden, sind diese Termine im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben.

Zusätzlich ist ein vom Antragsteller unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „270 – Erneuerbare Energien Standard“ (abrufbar unter www.kfw.de/gbza) einzureichen. Die gBzA ist mit entsprechender Dateneingabe zu erzeugen, auszudrucken, zu unterschreiben und über die Hausbank der LfA zu übermitteln.

Bei Darlehen mit Volumina ab 10 Mio. EUR ist ein indikativer Abrufplan einzureichen.

Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „Haftung-Plus“ oder eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)